

# RS Vwgh 1993/7/21 91/13/0119

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §48;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/07/12 89/16/0069 3

## Stammrechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist die Rechtsvoraussetzung des§ 48 BAO " Abgabenhoheit mehrerer Staaten " im völkerrechtlichen Sinn zu verstehen. Hierbei geht es bloß um die völkerrechtliche Berechtigung der Staaten, Steuertatbestände zu schaffen. Es kommt sonach nicht auf die tatsächliche Besteuerung, sondern bloß auf die potentielle (virtuelle) Besteuerung an. Es geht einzig und allein darum, daß der andere Staat die völkerrechtliche Berechtigung besitzen muß, dies zu tun.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991130119.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)